Deutscher Bundestag **Drucksache 16/810**

16. Wahlperiode 06. 03. 2006

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/721 –

Girokonto für jedermann

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Hinblick auf die Probleme, die Bürgerinnen und Bürger, die von den Kreditinstituten als nicht kreditwürdig eingeschätzt werden, bei der Eröffnung eines Girokontos haben, hatten sich die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Verbände 1995 einer freiwilligen Selbstverpflichtung unterworfen. In Form einer Empfehlung enthält diese die Aufforderung, für jedermann auf Wunsch ein Girokonto auf Guthabenbasis zu führen, um die gleichberechtigte Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen.

Durch das Oberlandesgericht (OLG) Bremen (Urteil vom 22. Dezember 2005, Az. 2 U 67/05) wurde jüngst entschieden, dass die ZKA-Empfehlung aus dem Jahre 1995 lediglich eine Bitte an die Mitglieder der ihm angeschlossenen Verbände darstelle. Die Empfehlung des ZKA ziele erkennbar nicht darauf ab, stellvertretend für die im ZKA zusammengeschlossenen Verbände oder für einzelne Sparkassen und Banken gegenüber einem potentiellen Vertragspartner rechtlich verbindliche Erklärungen abzugeben. Das OLG Bremen stellt im Übrigen fest, dass auch die Bundesregierung von einer Empfehlung des ZKA ohne unmittelbare Drittwirkung ausgehe.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 31. Januar 2002 eine Entschließung zum „Girokonto für jedermann“ angenommen. Darin fordert er u. a. die Bundesregierung auf, alle zwei Jahre einen Bericht über die weitere Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses „Girokonto für jedermann“ als Grundlage für die Prüfung vorzulegen, ob eine gesetzliche Regelung notwendig ist (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5216).

Da aufgrund dieser Entschließungen die Bundesregierung in diesem Jahr einen weiteren Bericht zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum „Girokonto für jedermann“ vorlegen wird, wird die aktuelle Situation derzeit von der Bundesregierung untersucht. Hierbei kommen der Beibringung verlässlicher quantitativer Zahlen sowie deren Bewertung besondere Bedeutung zu.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. März 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Sobald die Ergebnisse der Untersuchung vorliegen, wird die Bundesregierung ihren weiteren Bericht zur Thematik „Girokonto für jedermann“ vorlegen und hierin auch auf die in dieser Kleinen Anfrage angesprochenen Aspekte eingehen.

1. Welche Gruppen von Leistungsfällen (z. B. Leistungsfälle im Bereich Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Rente, Kindergeld) ohne Girokonto sind der Bundesregierung bekannt, und wie lassen sie sich quantifizieren?

Bei den in der Frage genannten Gruppen von Leistungsfällen kommt es vor, dass Berechtigte über kein Girokonto für eine unbare Auszahlung der Geldleistung verfügen oder aber eine anderweitige Zahlungsart wünschen. In diesen Fällen erfolgen die Zahlungen mittels „Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV)“ oder „Zahlungsanweisung (ZAnw)“. Bei einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung erhält der Berechtigte einen Brief mit einem „scheckähnlichen“ Vordruck, der bei den Postfilialen zur Barauszahlung vorgelegt oder bei einem Kreditinstitut zur Gutschrift auf ein Konto eingereicht werden kann. Bei einer Zahlungsanweisung wird das Geld durch den Zusteller (Briefträger) ins Haus gebracht.

Folgende Gruppen sind bekannt; zur Quantifizierung siehe Antwort zu Frage 2:

- Geldleistungen im Bereich der allgemeinen Rentenversicherung,
- Geldleistungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Geldleistungen im Bereich der Alterssicherung der Landwirte,
- Geldleistungen im Bereich Soziales Entschädigungsrecht/Kriegsopferversorgung,
- Arbeitslosengeld (Alg)/frühere Arbeitslosenhilfe (Alhi),
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)/Weiterbildungskosten (WK),
- Arbeitslosengeld II (Alg II)/Sozialgeld,
- Kindergeld (Auszahlung durch die Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit),
- Sozialhilfe.

2. Wie haben sich die absoluten Zahlen, die sich als Antwort auf Frage 1 ergeben, in den letzten 10 Jahren entwickelt?

Für die einzelnen Bereiche liegen statistische Daten über die Häufigkeit der mittels ZzV oder ZAnw jährlich geleisteten Transaktionen nur in unterschiedlicher Form und nur für unterschiedliche Zeiträume vor. Die Gleichsetzung dieser Zahlen im Hinblick auf Empfängerinnen und Empfänger ohne Girokonto ist nicht zulässig. Eine Interpretation dieser Zahlen muss dem Bericht der Bundesregierung über die weitere Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum „Girokonto für jedermann“ vorbehalten bleiben.

Im Einzelnen:

- Rentenversicherung:

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
ZzV:	404	359	337	345	328	331	340	327
ZAnw:	147	111	85	70	55	44	36	28

(Anzahl gerundet und in Tsd.)

- Unfallversicherung:

	1998	2005
ZzV:	39	30
ZAnw:	9	3

(Anzahl gerundet und in Tsd.)

- Alterssicherung der Landwirte

	2002	2003	2004	2005	2006
ZzV und ZAnw:	78	70	80	87	74

- Soziales Entschädigungsrecht/Kriegsopferversorgung

Zahlen hierzu werden in diesem Bereich statistisch nicht erfasst und liegen daher nicht vor.

- Arbeitslosengeld/frühere Arbeitslosenhilfe, Berufsausbildungsbeihilfe/Weiterbildungskosten, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Kindergeld (Auszahlung durch die Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit)

Anzahl der ZzV				
Jahr	Alg/Alhi		BAB – WK	Kindergeld
1996	Fälle wurden statistisch nicht erhoben			
1997				
1998				
1999				
2000	1 148 493		75 237	946 228
2001	1 170 078		78 287	472 302
2002	1 331 345		73 694	398 831
2003	1 548 329		54 856	413 197
2004	1 665 923		40 721	448 951
	Alg (SGB III)	Alg II (SGB II)	BAB – WK	Kindergeld
2005	364 535	1 556 191	16 599	362 021

- Sozialhilfe

Im Rahmen der Sozialhilfestatistik werden keine Daten über die Zahlungsweise erhoben. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen über die Zahlungsweise der Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches vor.

3. Welche soziale Struktur weisen die Inhaber der bei den Kreditinstituten geführten Guthabenkonten auf (bitte quantitativ aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu aktuell keine Zahlen vor. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, bei welchen Banken wie viele Guthabenkonten geführt werden bzw. welche Banken wie viele Anträge auf Führung von Guthabenkonten abgelehnt haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu aktuell keine Zahlen vor. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Anträge auf Eröffnung eines Guthabenkontos jährlich insgesamt abgelehnt werden und wie viele darunter wegen „Unzumutbarkeit" im Sinne der ZKA-Empfehlung?

Der Bundesregierung liegen hierzu aktuell keine Zahlen vor. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Welche Gründe werden von den Instituten unter den Tatbestand der Unzumutbarkeit subsumiert?

Nach der ZKA-Empfehlung ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere unzumutbar, wenn

- der Kunde die Leistungen des Kreditinstitutes missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, zum Beispiel Betrug, Geldwäsche o. Ä.,
- der Kunde Falschangaben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind,
- der Kunde Mitarbeiter oder Kunden grob belästigt oder gefährdet,
- die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil zum Beispiel das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird,
- nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält,
- der Kunde auch im Übrigen die Vereinbarungen nicht einhält.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333